

Schachclub Steinlach 1958 e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Schachclub Steinlach 1958 e.V., als Abkürzung SC Steinlach.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ofterdingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Dachverbände und Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Schachverband Württemberg e.V., als der übergeordneten Dachorganisation und anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Schachverbandes Württemberg e.V. Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen und Dachverbänden anschließen.

§3 Zweck des Verein

- (1) Der Verein pflegt und fördert das Schachspiel als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Er widmet sich dabei vor allem auch der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung von Schachturnieren und durch Schachlehrgänge verwirklicht. Seine Mitglieder und Mannschaften nehmen an Schachwettkämpfen aller Art teil.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Vergütungen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Das Ehrenamt wird als solches grundsätzlich nicht vergütet. Abweichend von Satz 1 kann den Vereinsmitgliedern jedoch für satzungsgemäße Tätigkeiten eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden. Auslagen und Aufwendungen werden in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten erstattet. Die pauschale Erstattung von Auslagen kann in angemessener Höhe erfolgen

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- **(4)** Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

(5) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Vereinssatzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Generalversammlungen teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - **b)** Änderung der Bankverbindung, bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer (4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag.
- (2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen des Jahresbeitrages besteht.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag, Beitragserleichterungen zu gewähren.
- (5) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.
- (6) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Finanzordnung festgelegt.

§8 Strafbestimmungen

- (1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - 1. Verweis
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
 - **3.** Geldstrafe bis zu 250,00 € je Einzelfall
 - 4. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 9 Absatz 4

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es den Pflichten eines Mitglieds nicht nachkommt.

- (4) Der Vereinsausschuss kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn
 - a) es gegen die Satzung verstößt
 - b) ein anderer triftiger Grund dies angezeigt erscheinen lässt.

Gegen den Ausschluss kann bei der nächsten Generalversammlung Berufung eingelegt werden.

§10 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Generalversammlung
- d) die Kassenprüfer

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - **b)** dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt den Verein in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss. Die Mitglieder des Vorstandes sind Teil des Vereinsausschusses.
- (4) Im Innenverhältnis gilt, dass generell der 1. Vorsitzende den Verein vertreten soll, der Kassierer im Rahmen der Kassenführung den Verein vertreten soll, die jeweils anderen Vorstandsmitglieder den Verein vertreten für den Fall der Verhinderung der Vorgenannten, ohne dass der Fall der Verhinderung im Einzelnen nachgewiesen werden muss.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur n\u00e4chsten g\u00fcltigen Wahl im Amt.

§12 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss wird von der Generalversammlung für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung gewählt und regelt alle laufenden Vereinsangelegenheiten.
- (2) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendleiter
 - f) dem Spielleiter
 - g) dem Pressewart
 - h) dem Materialverwalter und
 - i) dem Webmaster
- (3) Bei Ausscheiden eines Vereinsausschussmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kommissarisch berufen. Bei Ausscheiden des ersten und zweiten Vorsitzenden ist vom Vereinsausschuss binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (4) Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zu einer Ausschusssitzung zusammen.
- (5) Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Entscheidungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.

§13 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung tritt alljährlich im zweiten Quartal zusammen.
- (2) Zwei Drittel des Vereinsausschusses oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können schriftlich vom Vorsitzenden die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung binnen sechs Wochen verlangen. Der Vorstand kann die Einberufung einer Generalversammlung zu jeder Zeit beschließen.
- (3) Die Generalversammlung wird vom ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung allen Vereinsmitgliedern zugehen.

- (4) Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - **a)** Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vereinsausschussmitglieder
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder, der Vereinsausschussmitglieder und der Kassenprüfer
 - c) Neuwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Anträge
- (5) Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit soweit durch die Satzung nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Generalversammlung ist bei ordnungsmäßiger Einberufung stets beschlussfähig.
- (6) Die Wahl des ersten Vorsitzenden erfolgt auf Antrag geheim. Im Übrigen wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- (7) Die Generalversammlung ist die letzte, entscheidende Instanz in allen Angelegenheiten des Vereins.
- (8) Über den Verlauf der Generalversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von Ihm, vom Vorsitzenden und dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Generalversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mehrheit.

§14 Kassenprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen und zwei Vertreter/ -innen, die nicht dem Vorstand bzw. dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer geht bis zur nächsten gültigen Generalversammlung.
- (2) Die Kassenprüfer / -innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Generalversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer / -innen umgehend dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer / -innen die Entlastung des Kassierers. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§15 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragter Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§16 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung hat der Verein eine
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung und Erstattung von Aufwendungen
 - d) Leihordnung
 - e) Ehrenordnung
 - f) Spielordnung
- (2) Alle Ordnungen werden von der Generalversammlung beschlossen. Es können auf Antrag weitere Ordnungen durch die Generalversammlung beschlossen werden.

§17 Satzungsänderung

Die Generalversammlung kann die Satzung mit einer zwei-drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abändern.

§18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung als einziger Punkt die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins stehen muss. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei-viertel der anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schachverband Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung am 28. Juni 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart in Kraft.

Ofterdingen, den 28. Juni 2019